



Unterdorf 9, 9245 Oberbüren

Richtlinie Energiefonds Oberbüren

Vom Gemeinderat genehmigt am 23. September 2019

Fakultatives Referendum vom 15. Oktober 2019 bis 23. November 2019

Inkraft per 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen und Finanzierung	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Spezialfinanzierung	3
Art. 3 Finanzierung	3
Art. 4 Zuständigkeit.....	3
Art. 5 Energieberatungsstelle.....	3
Art. 6 Prüfung der Fördergesuche.....	4
II. Förderung	4
Art. 7 Grundsatz.....	4
Art. 8 Fördertatbestände und Förderbeiträge	4
Art. 9 Sachliche Voraussetzungen	4
Art. 10 Finanzielle Voraussetzungen.....	5
Art. 11 Form der Beiträge	5
Art. 12 Begrenzung der Beiträge.....	5
Art. 13 Abzug von Drittleistungen.....	5
Art. 14 Verfügung von Beiträgen.....	5
Art. 15 Verwirkung von Beiträgen	5
Art. 16 Auskunft	5
III. Vorhaben der Gemeinde	5
Art. 17 Energiekonzept	5
Art. 18 Finanzierung	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Inkrafttreten	6

Richtlinie Energiefonds Oberbüren

Der Gemeinderat von Oberbüren erlässt, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Richtlinie zum Energiefonds Oberbüren:

I. Grundlagen und Finanzierung

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Oberbüren verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag fürs Klima. Mit dem Engagement sollen die Effizienz und die Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden.

Diese Richtlinie:

- a) fördert die klimaverträgliche, effiziente, wirtschaftliche, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;
- b) fördert die Steigerung der Energieeffizienz und
- c) regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten in Oberbüren im Bereich Energie.

Die Finanzierung der Aktivitäten im Bereich Energie erfolgt über einen Energiefonds.

Art. 2 Spezialfinanzierung

Finanzierung und Förderung erfolgen über den Energiefonds. Er ist eine Spezialfinanzierung.

Art. 3 Finanzierung

Der Energiefonds wird geäuft mit:

- a) Einer einmaligen Einlage in der Höhe der, zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements, für die Energieförderung bereits vorgesehenen Mittel (ca. CHF 600'000.-);
- b) Allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter;
- c) Einlagen aus dem Gemeindebudget.

Die Einlagen aus dem Gemeindebudget werden jährlich festgelegt und sind auf maximal CHF 100'000.- limitiert.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat:

- a) bezeichnet die Fondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest;
- b) erlässt eine Vollzugshilfe für die Energieförderung und bestimmen darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 8 dieser Richtlinie.

Art. 5 Energieberatungsstelle

Die Gemeinde betreibt eine Energieberatungsstelle.

Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

Aufgaben der Energieberatungsstelle sind:

- a) Erstberatung zu Massnahmen und Förderinstrumenten;
- b) Abwicklung von Aktionen innerhalb des Förderprogramms;
- c) Beratung der Bevölkerung zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.

Diese Grundleistungen der Energieberatungsstelle werden kostenlos erbracht. Die Finanzierung erfolgt zulasten des Energiefonds.

Art. 6 Prüfung der Fördergesuche

Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung an Dritte übertragen.

II. Förderung

Art. 7 Grundsatz

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine von der Energiekommission Oberbüren festzulegende Mindestwirkung erzielen:

- a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie oder Abwärme;
- d) es führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- e) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzeptes.

Elektrizität aus dem Versorgungsnetz gilt nur als erneuerbar und CO₂-neutral, wenn Herkunftsnachweise (HKN) dies belegen. Biogas und Elektrizität aus Biogas gelten nur dann als CO₂-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen erzeugt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Energiefonds.

Art. 8 Fördertatbestände und Förderbeiträge

Der Gemeinderat legt die Fördertatbestände und die Höhe der Förderbeiträge gemäss Anträgen der Energiekommission Oberbüren fest. Die Fördertatbestände setzen die Grundsätze von Art. 7 dieser Richtlinie und des kommunalen Energiekonzeptes um. Mitnahmeeffekte sollen verhindert werden. Die Höhe der Förderbeiträge hat einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 7 dieser Richtlinie und des kommunalen Energiekonzeptes. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinden ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

Art. 9 Sachliche Voraussetzungen

Zur Förderung eines Vorhabens müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus entspricht dem kommunalen Energiekonzept;
- b) es wird auf dem Gebiet der Gemeinde Oberbüren ausgeführt
- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
- d) mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuches begonnen.

Art. 10 Finanzielle Voraussetzungen

Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs bei der für die Prüfung zuständigen Stelle und ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel.

Art. 11 Form der Beiträge

Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.

Art. 12 Begrenzung der Beiträge

Der Gemeinderat kann auf Anraten der Energiekommission Förderungen zeitlich und örtlich beschränken sowie Maximalbeiträge festlegen, die für eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel sorgen.

Art. 13 Abzug von Drittleistungen

Unterstützen Bund, Kanton oder Organisationen ein Vorhaben, wird dies ungeachtet der Geltendmachung beim Beitrag aus dem Energiefonds berücksichtigt.

Art. 14 Verfügung von Beiträgen

Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Art. 15 Verwirkung von Beiträgen

Wird das zu fördernde Vorhaben nicht innert zwei Jahren seit der Zusicherung abgeschlossen, verfällt der zugesicherte Beitrag. Auf Gesuch hin kann diese Frist vor Ablauf der verfügten Zusicherung um ein Jahr verlängert werden.

Nachdem ein Gesuch verfallen ist oder zurückgezogen wurde, darf ein neues Gesuch für die gleiche Massnahme gestellt werden.

Art. 16 Auskunft

Die Fondsverwaltung gibt Mieterinnen und Mietern sowie Steuerbehörden auf schriftliches Gesuch hin Auskunft, ob und in welcher Höhe Beiträge aus dem Energiefonds zugesichert oder ausbezahlt worden sind.

III. Vorhaben der Gemeinde

Art. 17 Energiekonzept

Der Gemeinderat legt im Energiekonzept fest, mit welchen Massnahmen und Vorhaben er die Absenkpfade seines energiepolitischen Programmes erreicht.

Art. 18 Finanzierung

Vorhaben der Gemeinde können, gleich wie Vorhaben privater Gesuchstellern, von der kommunalen Energieförderung profitieren oder individuell aus dem Energiefonds finanziert werden, wenn sie den Grundsätzen von Artikel 7 dieser Richtlinie sachgemäss entsprechen oder im kommunalen Energiekonzept vorgesehen sind.

Erarbeitung und Überarbeitungen des Energiekonzepts sowie die Fondsverwaltung werden aus dem Energiefonds finanziert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Richtlinie untersteht dem fakultativen Referendum und wird mit Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig und ab 1. Januar 2020 angewendet.

Oberbüren, 23. September 2019

Gemeinderat Oberbüren
Der Gemeindepräsident


Alexander Bommeli

Die Ratsschreiberin


Karina Künzle